

// Im Blickpunkt

Mit seiner Grundsatzentscheidung vom 4.12.2008 – V ZB 74/08 – hat der BGH die lange in Rechtsprechung und Literatur heftig umstrittene Frage, ob eine GbR als solche grundbuchfähig ist, entschieden: Eine GbR kann unter ihrer Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden. Diese konsequente Rechtsprechungsfortführung zur GbR wirft für die Praxis künftig vor allem Probleme im Zusammenhang mit dem Nachweis von Vertretungsbefugnis und Gesellschafterbestand der GbR auf. Im Anschluss an die im BB 2009, 346, mit einem Kommentar von *Reymann* veröffentlichte Entscheidung gehen *Blum/Schellenberger* diesen Auswirkungen nach.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Prof. Dr. Frank A. Immenga**, LL.M., RA und Attorney at Law, Partner der Kanzlei Lachner Graf von Westphalen Spamer, Frankfurt

Finanzkrise fördert Kartellbildung

Compliance-Beauftragte aufgepasst: Die ökonomischen Marktbedingungen – wie die heutige Finanz- und Wirtschaftskrise – fördern die Kartellbildung. Hardcore-Kartelle spiegeln in unserem wirtschaftlichen Umfeld vor allem den Wunsch nach wirtschaftlicher Stabilität wider. Man will die Risiken des Wettbewerbs reduzieren. Auch durch die Ausübung von Druck auf Kosten und Margen werden die Mitarbeiter geradezu in Kartellabsprachen „gedrängt“. Es verwundert also nicht, dass das Ursprungsdatum von Kartellen oft in die Zeit von Wirtschaftskrisen fällt („in schlechten Zeiten verabredet – in guten Zeiten aufgedeckt“). Demzufolge ist gerade jetzt das Thema Kartellrechts-Compliance aktueller denn je. Hier gilt es durch verschiedenartige Compliance-Maßnahmen (v. a. Schulungen, verstärkte Kontrolle sowie Überarbeitung der Bonus- und Anreizsysteme) rechtzeitig und pro-aktiv zu agieren, um Kartelle bereits im Vorfeld zu verhindern. Ist dies alles noch nicht Grund genug für Compliance-Maßnahmen – dann sollte die aktuelle Diskussion zur Managerhaftung die Aufmerksamkeit verstärken. Denn künftig wird dieser auch im Kartellrecht eine gebührende Rolle zukommen – nicht nur bei den Bußgeldern, sondern auch bei Schadensersatzklagen. Nicht zu vernachlässigen ist zuletzt, dass es im vergangenen Jahr Rekordgeldbußen für Unternehmen gegeben hat. Angesichts all dieser immensen Risiken ist den Unternehmen zu raten, derzeit verstärkt auf Kartell-

rechts-Compliance zu achten – aber nicht lediglich als Selbstzweck, sondern als wichtiger Teil der Unternehmensphilosophie.

Entscheidungen**BGH: Leo Kirch vs. Deutsche Bank –****Nichtigkeit der Entlastungsbeschlüsse 2003**

Der II. Zivilsenat hatte im Urteil vom 16.2.2009 – II ZR 185/07 – über die Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen des Medienunternehmers *Dr. Leo Kirch* sowie zweier weiterer Aktionäre der beklagten Deutschen Bank AG zu entscheiden. Neben Protokollierungsfehlern des Notars beanstandet Kirch formale Mängel der Hauptversammlung. Der BGH urteilte u. a., dass *Breuer* sich wegen der Klagen der Kirch-Gruppe gegen die Deutsche Bank in einer Interessenkollision befunden habe, über die er hätte berichten müssen. Denn der Deutsche Corporate Governance-Kodex bestimmt, dass ein solcher Interessenkonflikt bereits dann entstehe, wenn ein Dritter eine Schadensersatzklage gegen die Gesellschaft erhebe, die auf einen Gesetzesverstoß des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds während seiner früheren Vorstandstätigkeit gestützt werde.

(Quelle: PM BGH vom 16.2.2009)

BGH: Kick-Back-Rechtsprechung gilt auch bei geschlossenen Fonds – „CFB-Medienfonds 140“

In dem am 20.1.2009 – XI ZR 510/07 – entschiedenen BGH-Fall ging es um eine Beteiligung am „CFB Medienfonds 140“ der Commerzbank, die dem Anleger verschwiegen hatte, dass sie selbst bei Vermittlung des Fonds mindestens 8% des Nominalwerts der Beteiligung als Provision und Platzierungsgarantie kassiert. Der II. Zivilsenat hat entschieden, dass die beklagte Bank den Anleger im Rahmen des Beratungsgesprächs über die Rückvergütung und über den damit verbundenen Interessenkonflikt hätte informieren müssen, um ihn in die Lage zu versetzen, das Umsatzinteresse der Bank einzuschätzen.

Volltext des Beschl.: **// BB-ONLINE** BBL2009-393-1 unter www.betriebs-berater.de

➔ *Dazu demnächst der Kommentar von Stumpf/Lamberti.*

Gesetzgebung**Kabinett: Bundesregierung beschließt neue Regeln zur Stärkung des Anlegerschutzes**

Das Bundeskabinett hat am 18.2.2009 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die Rechte von Anlegern gestärkt werden. So soll die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen im Fall einer Falschberatung bei Wertpapiergeschäften verbessert werden. Daneben wird das Schuldverschreibungsgesetz neu gefasst. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ziel ist es, das parlamentarische Verfahren noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

(Quelle: PM BMJ vom 18.2.2009)

Bundesrat: Zustimmung zur Modernisierung des Vergaberechts

Am 13.2.2009 hat der Bundesrat der Modernisierung des Vergaberechts zugestimmt. In einer gleichzeitig gefassten Entschließung begrüßt er, dass das Vergaberecht vereinfacht und mittelfreundlicher wird. Dies sei gerade im Hinblick auf die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise erforderlich.

(Quelle: PM BR vom 13.2.2009)

Bundestag: Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 13.2.2009 eine kontrovers diskutierte Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes verabschiedet. Voraussichtlich wird das Gesetz im März/April in Kraft treten, wenn es den Bundesrat passiert hat. Danach kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Erwerb deutscher Unternehmen und Beteiligungen von 25% oder mehr durch nicht europäische Käufer unter bestimmten Umständen untersagen.

➔ *Dazu demnächst der Standpunkt von Krause.*